

R a h m e n v e r e i n b a r u n g

zwischen

**dem Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V.,
dem Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland e.V.**

und

dem Niedersächsischen Kultusministerium

zur

Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen

Vorbemerkung

Allgemein bildende Schulen können gemäß § 23 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) als Ganztagschulen geführt werden. Die Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ganztägige unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote.

Der Erlass über „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 (SVBl. S. 219) empfiehlt Projekte an außerschulischen Lernorten in Kooperation mit außerschulischen Partnern.

Das Museum ist für den Bereich des kulturellen Lernens als ein qualifizierter Partner anzusprechen. Museen sind außerschulische Lernorte, die seit Jahren als befähigte und verlässliche Partner mit Schulen zusammenarbeiten. Ihr Bildungsauftrag ist international anerkannt (s. ICOM [International Council of Museums]: Ethische Richtlinien, ICOM-Deutschland 2003) und leitet sich aus der Notwendigkeit der Vermittlung des von den Museen bewahrten umfassenden kulturellen und naturgeschichtlichen Erbes ab.

Das Niedersächsische Kultusministerium, der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. als Interessenverband der niedersächsischen und bremischen Museen und der Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland e. V. stimmen darin überein, dass zu den unterrichtsergänzenden Maßnahmen, die die Ganztagschule für ihre Schülerinnen und Schüler vorsieht, i. d. R. qualifizierte Bildungsangebote aus den Museen als außerschulische Lernorte gehören sollen.

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit den Museen. Ziel ist es, eine kontinuierliche und nachhaltige Kooperation zwischen Ganztagschule und Museum zu entwickeln.

(2) Schule und Museum verstehen ihre Zusammenarbeit als eine qualitative Erweiterung des schulischen Angebotes für Schülerinnen und Schüler. Die Museen unterstützen die Schulen im Sinne der nachfolgend genannten Merkmale von Lernen und Selbstbildung im Museum.

(3) Schülerinnen und Schüler begegnen im Museum unmittelbar originalen Zeugnissen, deren Inhalte und Zusammenhänge Geschichte und Gegenwart dokumentieren, aber auch auf zukünftige Entwicklungen deuten. Die Vermittlung dieser Zeugnisse unter Einbeziehung ortsnaher und aktueller Gegebenheiten ist die zentrale Aufgabe der Museumspädagogik. Im Museum erleben und erlernen Schülerinnen und Schüler, wie das kontextuelle Wissen von den Dingen (Exponaten) zu entschlüsseln ist. Sie erleben kulturelle Identitäten und erwerben fachliches und ästhetisches Erkenntnis- und Urteilsvermögen.

(4) Schülerinnen und Schüler können in ihrer Arbeit mit Exponaten wesentliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen stärken, wie Kreativität, Team- und Kommunikationsfähigkeit, aber auch Toleranz, soziales Engagement und Reflexionsfähigkeit. Der Beitrag der Museen zur nachhaltigen

Bildung der Kinder und Jugendlichen ist in diesem Sinne ganzheitlich, multiperspektivisch, interdisziplinär und handlungsorientiert.

(5) Neben der Auseinandersetzung mit den Sammlungsinhalten erlangen die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus Einblick in wesentliche Aufgaben der Museumsarbeit.

§ 2

Kooperationsvertrag zwischen Ganztagschule und Museum

(1) Ganztagschulen und Museen sollen ihre Zusammenarbeit langfristig vereinbaren und bei der Planung ihrer eigenen Arbeitsbereiche Möglichkeiten einer verbesserten Kooperation berücksichtigen.

(2) Die schriftlich abzufassende Vereinbarung zwischen der einzelnen Schule und dem Museum sollte insbesondere umfassen:

- Absprachen zum Angebot des Museums, der Form der Durchführung und der Evaluation
- Absprachen über die Dauer von Kursen
- Absprachen über die Lernorte (Schule, Museum, andere Lernorte)
- Absprache über die Lerninhalte, die Bezüge zu Unterrichtsfächern, die Einbindung des Schulprogramms, den museumsspezifischen medialen Einsatz, das forschende Lernen unter Einbeziehung des Museums
- Räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen
- Gegenseitige Informationen über relevante finanzielle, rechtliche und versicherungstechnische Angelegenheiten
- Soweit möglich gegenseitige Information und Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Benennung von verlässlichen Ansprechpartnern auf beiden Seiten
- Einbeziehung von Fachleuten in der Schulumgebung, die kulturgeschichtliche Arbeit leisten
- Einbeziehung von berufskundlichen Aspekten, Vorstellung des Museums als vielfältiger Arbeitsort
- Aspekte der kulturpolitischen Situation des Museums, seine Aufgaben im Ort / in der Region; Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln als museumsspezifische Kernaufgaben
- Ergebnissicherung des Erlernten / Erlebten und die mögliche (schul)öffentliche Präsentation / Ausstellung in der Schule / im Museum
- Einbeziehung in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Partners, sofern solche Veranstaltungen nicht gemeinsam geplant und durchgeführt werden können

(3) Konkret vereinbarte oder vertraglich geregelte Kooperationen finden auf der Grundlage des Erlasses über „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03. 2004 (SVBl. S. 219) statt und stehen in der Verantwortung der Schulleitung. Es gelten die entsprechenden Rahmenbedingungen für Schulveranstaltungen.

§ 3

Hinweise zum Personaleinsatz

(1) Die Bildungsangebote in der Kooperation von Museen und Ganztagschulen werden von qualifiziertem Personal durchgeführt.

(2) Bezüglich des Einsatzes von Fachkräften, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen tätig sind, gelten die „Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften“ (s. Anlage).

(3) Personen, die zusätzliche Angebote für Ganztagschulen durchführen, wirken an Schulveranstaltungen mit und fallen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

§ 4

Gegenseitige Information

(1) Das Niedersächsische Kultusministerium unterrichtet den Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. und den Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland e. V. frühzeitig über zu erwartende Änderungen zur Ganztagschule insbesondere bei den Rahmenbedingungen für die Kooperationsvorhaben an Ganztagschulen.

(2) Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. und der Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland e. V. werden vom Niedersächsischen Kultusministerium zu Besprechungen eingeladen, die sich mit den außerschulischen Angeboten der Ganztagschulen befassen und die insbesondere Kooperationsvorhaben mit Museen betreffen.

(3) Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. und der Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland e. V. informieren die Museen über die Möglichkeiten der besonderen Zusammenarbeit mit den Ganztagschulen.

§ 5

Qualitätssicherung und Evaluation, Aus- und Weiterbildung

(1) Das Niedersächsische Kultusministerium, der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. und der Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland e. V. legen Wert auf hohe Qualität der Kooperationsprojekte. Sie sehen deshalb eigene und gemeinsame Qualitätssicherungs- und Evaluationsmaßnahmen vor. Das Niedersächsische Kultusministerium und der Museumsverband unterstützen sich dabei gegenseitig. Geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Lehrkräfte und Museumspersonal gemeinsam geplant bzw. geöffnet.

(2) Lehrkräfte können nach Möglichkeit an Kursen mitwirken, bei denen außerschulische Fachkräfte auf den Einsatz bei ganztagspezifischen Angeboten vorbereitet werden.


§ 6

Schlussbestimmungen

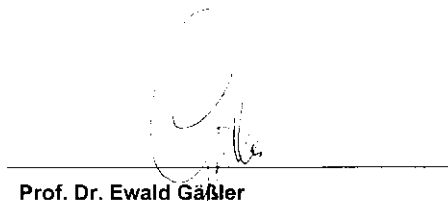
(1) Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird erstmals nach Ablauf eines Jahres auf Einladung durch das Niedersächsische Kultusministerium und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden. Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.

(2) Diese Rahmenvereinbarung gilt zunächst für die Dauer ab dem Termin der Unterzeichnung bis zum 31.07.2009. Sie kann jederzeit einvernehmlich um Einzelbestimmungen ergänzt oder verändert werden. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres widerspricht.

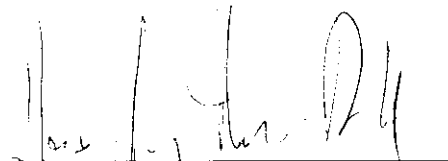
Hannover, 18. April 2007



Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister



Prof. Dr. Ewald Gäbler
Vorsitzender des Museumsverbands für
Niedersachsen und Bremen e. V.



Hans-Georg Ehlers-Drecoll
Vorsitzender des Arbeitskreises
Museumpädagogik Norddeutschland e. V.